



Satzung der Zimmerstutzen-Schützen-Gesellschaft „Andreas Hofer“ Hof von 1897 e.V.

§ 1: Name und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt den Namen **Zimmerstutzen-Schützen-Gesellschaft „Andreas Hofer“ von 1897 e.V., Hof**. Sie hat Ihren Sitz in Hof an der Saale, Von-Mann-Straße 17 und ist unter Nr. 32 in das Vereinsregister der Stadt Hof eingetragen.

§ 2: Zweck der Gesellschaft

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Schießsportes im Allgemeinen und das sportliche Übungs- und Wettkampfschießen mit den behördlich zugelassenen Sportwaffen nach den nationalen und internationalen Regeln im Besonderen.

Weiterhin pflegt sie das freundschaftliche und unterhaltsame Zusammenleben ihrer Mitglieder untereinander. Politisch ist sie neutral. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3: Verwendung der Mittel der Gesellschaft

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes fällt ihr Vermögen nach Abzug aller eventuell anstehenden Schulden an die Stadt Hof, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4: Buchführung

Über die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft sind unter Beachtung der §§ 140 ff der Abgabenordnung ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen.

§ 5: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres.

§ 6: Aufnahme in die Gesellschaft

Mitglied der Gesellschaft kann jede unbescholtene Person werden. Es gibt keine Altersbegrenzung. Der Schießbetrieb wird durch die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. geregelt.

Jungschützen im Sinne der Sportordnung werden durch ihre Mitgliedschaft automatisch in die Jungschützenabteilung der Gesellschaft aufgenommen. Als Aufnahmegesuch gilt die ausgefüllte Beitrittserklärung. Diese ist beim Vorstand abzugeben. Der Gesamtvorstand prüft die Anträge und kann bei Bedenken diese beim Ausschuss zur Entscheidung vorbringen. Die Mitteilung über die bewilligte Aufnahme erfolgt durch Aushändigung der Satzung.

§7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes über 18 Jahre alte Mitglied der Gesellschaft hat Stimme bei Versammlungen und Beratungen wichtiger Vorgänge in der Gesellschaft. Er hat das Recht zu wählen und gewählt zu werden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele der Gesellschaft zu fördern, ihre Interessen zu wahren, an Versammlungen, Zusammenkünften, sonstigen Veranstaltungen und am Schießen rege teilzunehmen.

§ 8: Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird jeweils den veränderten Allgemeinverhältnissen angepasst. Die Jahreshauptversammlung bestimmt seine jeweilige Höhe. Der Beitrag ist halbjährlich oder jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 9: Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um die Gesellschaft besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft und nach Zustimmung des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern beziehungsweise zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Als solche haben sie die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder und sind an allen Vorstand- und Ausschusssitzungen teilnahme- und stimmberechtigt.

- a. Ein Mitglied, das mindestens 25 Jahre der Gesellschaft angehört, **kann** zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- b. Für sie besteht Beitragsfreiheit.

§ 10: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod
2. durch freiwilligen Austritt und
3. durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt aus der Gesellschaft muss schriftlich 3 Monate vor Ende des laufenden Kalenderjahres erklärt werden.

Etwaige rückständige Verpflichtungen an die Gesellschaft sind vor dem Tag des Austrittes zu erfüllen.

Bei seinem Austritt hat der Austretende keine Ansprüche an die Gesellschaft und deren Vermögen. Er kann nur eventuell eingezahlte Kapitalanteile oder den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

Durch Beschluss des Vorstandes und des Ausschusses können aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden:

1. Mitglieder, die mit ihren Verpflichtungen an die Gesellschaft im Rückstand sind und auf schriftliche Aufforderung diese innerhalb der auferlegten Frist nicht erfüllen.
2. Mitglieder, die der Satzung der Gesellschaft oder einem Beschluss der Jahreshauptversammlung entgegenhandeln oder in irgendeiner Weise die Ordnung und Eintracht der Gesellschaft stören und durch Handlungen beziehungsweise Äußerungen das Ansehen derselben schädigen.
3. Mitglieder, die durch ihren Lebenswandel das Ansehen der Gesellschaft entwürdigen oder schädigen.

Dem Ausgeschlossenen steht das Recht der Beschwerde bei der nächsten Jahreshauptversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb von einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

In beiden Instanzen, die für den Ausschluss zuständig sind, ist für den Ausschluss eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Vor jeder Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Ausgeschlossene haben keine Ansprüche an die Gesellschaft oder deren Vermögen.

§ 11: Leitung der Gesellschaft

Alle Angelegenheiten der Gesellschaft werden durch den Vorstand, den Ausschuss und die Jahreshauptversammlung geregelt.

§ 12: Vorstand und Ausschuss

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem

1. Vorsitzenden
1. Schützenmeister
1. Kassier.

Dem Ausschuss gehören an, der

2. Schützenmeister
 3. Schützenmeister und Nadelwart
 1. Jungschützenmeister
- sowie

1 Protokoll- und Schriftführer

1 Schießhaus- und Gerätewart

mindestens 5 weitere Mitglieder

Die Stärke des Ausschusses kann durch die Jahreshauptversammlung geändert werden.

§ 13: Rechnungsprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren einen Rechnungsprüfer. Das Amt des 2. Rechnungsprüfers übernimmt der/die jeweils amtierende Schützenkönig/Schützenkönigin. Rechnungsprüfer kann jedoch kein Mitglied des Vorstandes werden. Insofern wird in diesem Fall das Amt vom Vizekönig – sofern auch dieses Mitglied dem Vorstand angehört vom Nächstplazierten usw.. Diesen obliegt die Prüfung der Rechnungs- und Buchführung der Gesellschaft. Sie berichten der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der durchgeführten Prüfung und beantragen gegebenenfalls die Entlastung des Kassiers.

An den Sitzungen des Ausschusses nehmen die Rechnungsprüfer teil.

§ 14: Ehrenamtliche Tätigkeit

Vorstand, Ausschuss und Rechnungsprüfer arbeiten ehrenamtlich. Nur im Dienste der Gesellschaft entstandene Auslagen werden ersetzt.

§ 15: Pflichten des 1. Vorsitzenden

Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Geschäftsleitung, die Überwachung des Vermögens und dessen Entwicklung, sowie die Einberufung der Vorstands- und Ausschusssitzungen und der Jahreshauptversammlung.

Die Gesellschaft wird durch jeweils zwei Vorstandmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass nur der 1. Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandmitglied zur Vertretung befugt ist.

§ 16: Pflichten des Vorstandes und des Ausschusses

Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses haben die mit ihren Funktionen verbundenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft zu verrichten.

Sie haben weiterhin die Aufgabe, den 1. Vorsitzenden bei der Ausübung seiner gesellschaftlichen Tätigkeit der Festlegung der jährlich stattfindenden Veranstaltungen, der Planung und Durchführung des Hauptschießens und aller sonstigen gesellschaftsinternen Schießen zu unterstützen und an Werbeaktionen und anderen Veranstaltungen tatkräftig mitzuwirken.

§ 17: Vorstands- und Ausschusssitzungen

Die Vorstands- und Ausschusssitzungen finden nach Bedarf statt. Sie können gemeinsam abgehalten werden. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses anwesend sind.

Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind verpflichtet, die anberaumten Sitzungen zu besuchen und sich im Verhinderungsfall unter Angabe der Gründe beim 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu entschuldigen.

§ 18: Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich nach Beendigung des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung erfolgt entweder durch schriftliche Einladung oder Ausschreibung in der Frankenpost / Hofer Anzeiger.

Sie ist gültig einberufen und beschlussfähig, wenn die Einladung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag erfolgt ist.

Es obliegt der Jahreshauptversammlung:

1. den Jahresbericht des 1. Vorsitzenden,
2. den Bericht des 1. Kassiers,
3. den Bericht des 1. Schützenmeisters und
4. den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen zu nehmen,
5. der Vorstandschaft Entlastung zu erteilen,
6. die Entscheidung über Beschwerden bei Ausschlüssen zu treffen,
7. den Mitgliederjahresbeitrag festzusetzen,
8. Satzungsänderungen zu beschließen und
9. die Wahl des Vorstandes, des Ausschusses und des Rechnungsprüfers auf die Dauer von zwei Jahren durchzuführen.

Die Wahl kann in offener Abstimmung erfolgen. Sie muss in geheimer Abstimmung durchgeführt werden, wenn sich hierfür 2/3 der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder aussprechen.

Anträge, die in der Jahreshauptversammlung behandelt werden sollen, sind mindestens 10 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Der Antragsteller hat seinen Antrag in der Jahreshauptversammlung persönlich zu vertreten.

Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied der Vorstandschaft.

Zu allen Beschlüssen –mit Ausnahme der im §10 der Satzung festgelegten Bestimmung- ist einfache Stimmenmehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Diese Niederschrift ist bei der nächsten Jahreshauptversammlung auszulegen.

Der 1. Vorsitzende ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung unterliegender Antrag oder ein besonderes Vorkommnis es notwendig machen oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

§ 19: Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur von der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist der Tagesordnungspunkt besonders zu benennen.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nicht erfolgen, solange noch drei Mitglieder vorhanden sind, die gegen eine Auflösung stimmen.

Bei Auflösung der Gesellschaft werden den Mitgliedern lediglich eventuelle eingezahlte Kapitalanteile oder der gemeine Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerstattet.

§ 20: Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 27.02.2016 beraten und beschlossen.

1. Vorsitzender
Thomas Rupprecht

1. Schützenmeister
Mario Puschert

1. Kassier
Norbert Funk